

Stand 07.10.2026

Gesellschaftsvertrag

der

FKS Bäder GmbH

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr	3	Feldfunktion geändert
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	3	Feldfunktion geändert
§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen	3	Feldfunktion geändert
§ 4 Verfügungen über Geschäftsanteile	3	Feldfunktion geändert
§ 5 Geschäftsführung und Vertretung	4	Feldfunktion geändert
§ 6 Gründungsaufwand.....	4	Feldfunktion geändert
§ 7 Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustverteilung.....	4	Feldfunktion geändert
§ 8 Wettbewerbsverbot.....	5	Feldfunktion geändert
§ 9 Salvatorische Klausel	5	Feldfunktion geändert

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

FKS Bäder GmbH

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Falkensee.

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Betreibung des städtischen Hallenbades der Stadt Falkensee sowie des Waldbades in Falkensee einschließlich angeschlossener Touristik-, Sport- und Erholungseinrichtungen sowie technischer Serviceleistungen an gesellschaftseigenen und kommunalen Einrichtungen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben, zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt DM 50.000,- (Deutsche Mark fünfzigtausend).
- (2) Von dem Stammkapital übernimmt

Gemeinnützige Gebäudewirtschaft Falkensee GmbH GEGEFA DM 50.000,--

- (3) Die Einlagen sind in Geld zu leisten.

Kommentiert [MH1]: Da das Stammkapital der Gesellschaft nicht verändert wird, bedarf es keiner Änderung / Anpassung der Regelungen auf EUR. Eine Anpassung auf EUR wäre mit weiterem Aufwand verbunden (u.a. Aufklärung der bisherigen Anpassungsmaßnahmen, da im Handelsregister bereits ein EUR-Betrag vermerkt ist).

§ 4

Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Erteilung der Zustimmung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Auch in diesem Falle kann jedoch einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Den Geschäftsführern kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Diese Befreiung ist zum Handelsregister anzumelden.

- (2) Die Geschäftsführer sind auf Verlangen des Aufsichtsrats der Falkensee Holding GmbH verpflichtet, diesem Auskunft über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft zu erstatten und auf konkrete Anforderung Einsicht in die wesentlichen Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu gewähren.

§ 6

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den mit der Gründung verbundenen Aufwand (Notar- und Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten) bis zu einem Betrag von DM 3.000,00.

§ 7

Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustverteilung

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss nebst Lagebericht ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der mit der Prüfung der Gesellschaft beauftragte Abschlussprüfer wird von den Gesellschaftern bestimmt. Der Abschlussprüfer ist berechtigt, die Prüfung in entsprechender Anwendung des § 53 des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG) vorzunehmen.
- (3) Die Stadt Falkensee ist berechtigt zu verlangen, dass die Prüfung und Darstellungen gemäß § 53 Abs. 1 HGrG vorgenommen werden und ihr der Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang von der Gesellschaft übersendet wird. Die zur Rechnungsprüfung der Stadt Falkensee zuständige Behörde kann sich zur Klärung von Fragen, die

bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar bei der Gesellschaft unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen.

- (4) Die Geschäftsführung hat einen jährlichen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Der Wirtschaftsplan und ein etwaig aufgestellter Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen zu diesen Plänen sind unverzüglich der Stadt Falkensee zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Wettbewerbsverbot

- (1) Den Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit. Über ein eventuelles Entgelt entscheidet die Gesellschafterversammlung bei der Beschlussfassung mit.
- (2) Die Geschäftsführer sind hinsichtlich der Tätigkeit für einen unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsgesellschafter der Gesellschaft oder für Unternehmen, an denen die Gesellschaft oder ihr unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheitsgesellschafter unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, vom Wettbewerbsverbot befreit.

§ 9

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

* * * * *